



**Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich, Spitalgasse 31, 1091 Wien  
Tel. (01) 404 14/260 – 262**

**Betriebs-Nr.**  **Apothekenstampiglie** \_\_\_\_\_

**ANTRAG AUF ZAHLUNG FREIWILLIGER BEITRÄGE NACH STATUT B DER ZUSATZALTERS-  
VERSORGUNGSRICHTLINIE DER PHARMAZEUTISCHEN GEHALTSKASSE FÜR ÖSTERREICH  
FÜR FOLGENDE, IN MEINER APOTHEKE GEMELDETEN, ANGESTELLTEN APOTHEKER**

NAME	VORNAME	BETRAG MONATLICH	BETRAG EINMALIG/JAHR

**Wichtiger Hinweis:** Pro Jahr und Dienstnehmer können bis maximal EUR 300,-- eingezahlt werden.

Grundsätzlich wird eine monatliche Zahlungsweise mit der Umlagenvorschreibung (max. EUR 25,-- monatlich) vorgeschlagen. In diesem Fall würde mit dem Ausscheiden eines Dienstnehmers aus Ihrem Betrieb auch die Zahlung freiwilliger Beiträge enden.

Sollten Sie dennoch eine jährliche (einmalige) Zahlungsweise wünschen, ersuchen wir Sie, dies in obiger Tabelle gesondert anzugeben. Der Einbehalt erfolgt dann bei der nächsten Umlagenvorschreibung.

.....  
DATUM

.....  
APOTHEKENSTAMPIGLIE, UNTERSCHRIFT

Die freiwilligen Zahlungen des Dienstgebers für seine Dienstnehmer sind gem. § 3 Abs. 1 Z 15 EStG von der Einkommensteuer befreit, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer (zB nur allen angestellten Apothekern) geleistet werden und für den einzelnen Arbeitnehmer EUR 300,- jährlich nicht übersteigen. Es ist unerheblich, ob im selben Kalenderjahr bereits ein anderer Dienstgeber demselben Dienstnehmer eine derartige Zuwendung ausbezahlt hat.

Vorsicht bei Zusammentreffen von sogenannter Bezugsumwandlung und freiwilligen Dienstgeberbeiträgen nach Statut B. Die steuerliche Begünstigung nach § 3 Abs. 1 Z 15 kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Für den Dienstgeber stellen derartige Zahlungen Betriebsausgaben dar.

Für den Dienstnehmer ist für derartige Zahlungen eine Begünstigung im Rahmen der Sonderausgaben ebenso wie eine Förderung gem. § 108 a EStG ausgeschlossen.

Die aus solchen Beiträgen später resultierenden Pensionsleistungen sind zu 25 % steuerpflichtig, zu 75 % steuerfrei.